

---

# **Betriebssatzung für den Optimierten Regiebetrieb der Stadt Jena „Kommunale Informationstechnik und Telekommunikation“**

vom 25.01.2023

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5/23 vom 02.02.2023, S. 30

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) sowie des § 3 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2020 (GVBl. S. 565) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 25.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Unterstellung**

- (1) Die Einrichtung führt den Namen „Kommunale Informationstechnik und Telekommunikation“. Die Kurzbezeichnung lautet „KITT“.
- (2) Der Betrieb wird als öffentliche, juristisch nicht selbständige Einrichtung der Stadt Jena geführt. Er ist ein Optimierter Regiebetrieb gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).

## **§ 2**

### **Gegenstand der Einrichtung**

- (1) Aufgabe des Betriebes ist es, sämtliche Informations- und Kommunikationstechnologie (Hard- & Software) der Stadtverwaltung Jena und städtischer Eigenbetriebe bedarfsgerecht zu beschaffen, zu betreiben und zu warten sowie die dazugehörigen Servicedienstleistungen bereitzustellen. Er berät die Stadtverwaltung und die städtischen Eigenbetriebe auch hinsichtlich der von ihnen identifizierten Bedarfe.
- (2) Der Betrieb versteht sich als Partner der Stadtverwaltung und ihrer Eigenbetriebe bei der Modernisierung und Digitalisierung der kommunalen Verwaltung und unterstützt die Stadtverwaltung und die städtischen Eigenbetriebe bei der Entwicklung innovativer Informations- und Kommunikationsdienstleistungen. Damit trägt der Betrieb zu einer Verbesserung der Servicequalität der Stadt Jena sowie der städtischen Eigenbetriebe bei.
- (3) Der Oberbürgermeister kann den Betrieb in den Geschäftsbereich eines Beigeordneten übertragen und mit seiner ständigen Vertretung beauftragen.
- (4) Der Regiebetrieb agiert in enger strategischer und inhaltlicher Abstimmung mit dem IT-Beauftragten (CIO), dem IT-Sicherheitsbeauftragten (CISO) sowie dem Datenschutzbeauftragten als den zentralen Funktionsträgern der Stadtverwaltung.

- (5) Der Betrieb ist verpflichtet, Aufträge, die ihm von der Stadtverwaltung Jena und den städtischen Eigenbetrieben angeboten werden, anzunehmen (Kontrahierungszwang), wenn der Gegenstand des Auftrages vom Zweck des Betriebes entsprechend der vorstehenden Absätze umfasst ist und der Betrieb über genügend Kapazität zur Ausführung des Auftrags verfügt. Darüber hinaus kann der Betrieb seine Leistungen gemäß seinem Zweck gegenüber Dritten erbringen, sofern dadurch keine Kapazitäten für Aufträge der Stadtverwaltung und deren Eigenbetriebe beansprucht oder auf Dauer begrenzt werden.

## **§ 3**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Betrieb wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Sämtliche Leistungen sind entsprechend der Anforderungen der Stadtverwaltung und ihrer Eigenbetriebe so wirtschaftlich wie möglich zu erbringen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV mit den in dieser Satzung vorgesehenen Einschränkungen. Soweit in den Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV die Werkleitung entscheidet, tritt an deren Stelle der Oberbürgermeister. Soweit nach diesen Vorschriften der Werkausschuss entscheidet, tritt an dessen Stelle der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Betriebs ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Regiebetriebsleitung**

Für die Angelegenheiten des Betriebs sind zuständig:

- Regiebetriebsleitung (§ 5)
- Finanzausschuss (§ 6)
- Stadtrat (§ 7)

## **§ 5**

### **Regiebetriebsleitung**

Der Oberbürgermeister bestellt eine Regiebetriebsleitung und legt die Zuständigkeit der Regiebetriebsleitung fest.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Finanzausschusses**

- (1) Der Finanzausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Betriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (2) Der Finanzausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Stadtrat (§ 7) zuständig ist, insbesondere über:
1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 20 % des Ansatzes oder den Betrag von 250.000 Euro übersteigen;
  2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) von einem Betrag von 100.000 Euro bis 250.000 Euro;
  3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu im Einzelfall bis zu einem Betrag von 50.000 Euro. Der Ausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen;
  4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert 250.000,00 Euro übersteigt;

5. Veräußerung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungswert über 10.000 Euro liegt, unter ihrem Wert;
6. Stundung von Forderungen, die den Wert von 10.000 Euro übersteigen;
7. Niederschlagung von Forderungen, die den Wert von 10.000 Euro übersteigen;
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt und
9. Einlegung von Rechtsbehelfen und Einleitung von Aktivprozessen, soweit der Streitwert mehr als 20.000 Euro im Einzelfall beträgt.

### **§ 7**

#### **Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die ThürKO, die ThürEBV oder die Hauptsatzung der Stadt Jena vorbehalten sind.  
Das sind:
  1. Erlass und Änderung dieser Betriebssatzung;
  2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, wobei Kreditaufnahmen nur über den Kernhaushalt der Stadt Jena erfolgen;
  3. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
  4. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes;
  5. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) soweit sie einen Betrag von 250.000 Euro überschreiten und Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Finanzausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

### **§ 8**

#### **Zuständigkeit des Beigeordneten, in dessen Geschäftsbereich der Regiebetrieb eingeordnet ist**

Hat der Oberbürgermeister den Regiebetrieb nach § 2 Abs. 3 in den Geschäftsbereich eines Beigeordneten übertragen, so ist der Beigeordnete Vorgesetzter der Regiebetriebsleitung.

### **§ 9**

#### **Gleichstellungsklausel, In-Kraft-Treten**

- (1) Die Bezeichnungen dieser Satzung richten sich an alle Geschlechter gleichermaßen.
- (2) Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.